



SATZUNG
des
Maschinen- und Betriebshilfsring Vorderpfalz e.V.

§ 1
Rechtsform

Der Maschinen- und Betriebshilfsring Vorderpfalz e.V., nachfolgend MBR genannt, ist ein Zusammenschluß in Form eines rechtsfähigen Vereins. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Sitz

Der Maschinen- und Betriebshilfsring hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.

§ 3
Aufgaben und Zweck

Der MBR ist eine Selbsthilfeeinrichtung für die angeschlossenen Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft, sowie für alle Bereiche der Sonderkulturen. Der MBR hat den Zweck, durch eine erweiterte organisierte Nachbarschaftshilfe die Bewirtschaftung der Mitgliedsbetriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft der Betriebe zu stärken. Diese Aufgabe soll erfüllt werden durch

- a) Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder.
- b) Technische Beratung der Mitglieder bei Neuanschaffung von Maschinen und deren Einsatz.
- c) Vermittlung von gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern bzw. -helferinnen in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen, sowie bei Arbeitsspitzen.
- d) Vorführung und Versuchseinsätze neuer Maschinen, sowie die Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
- e) Information und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet durch Rundschreiben, Tagungen, Lehrgänge, Lehrfahrten und Vorträge auf Versammlungen.

Auf alle vom MBR angebotenen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Der MBR verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Gewinn- und Erwerbszwecke.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Landwirte, andere Besitzer von Landmaschinen, Lohnunternehmer und sonstige natürliche oder juristische Personen werden, die für die Landwirtschaft tätig oder mit ihr verbunden sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch das Unterzeichnen einer Beitrittserklärung, die gleichzeitig die Anerkennung der Vereinssatzung enthält.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Für besondere Verdienste um den MBR kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschließung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende, frühestens jedoch zum Schluß des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Jahres, schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Bei Betriebsaufgabe oder Betriebsleiterwechsel bleibt die Mitgliedschaft bestehen, wenn nicht der bisherige Betriebsinhaber unter Einhaltung der vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich zum Jahresende kündigt. In diesem Fall kann die Mitgliedschaft zu einem reduzierten Betrag fortgesetzt werden.
- (4) Bei Betriebsleiterwechsel kann der Betriebsnachfolger auf Antrag Mitglied werden und die Mitgliedschaft fortsetzen.
Setzt der Nachfolger die Mitgliedschaft fort, so kann der bisherige Betriebsinhaber zum Zeitpunkt des Beitritts des Nachfolgers auf Wunsch aus dem MBR ausscheiden. In diesem Fall haften Übergeber und Übernehmer des Betriebs für die Beiträge des Jahres, in dem die Betriebsübergabe erfolgt, als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Satzungsverstoß oder bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen.
- (6) Außer bei Tod, Ausschluß und in den Fällen des Absatzes 4 endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluß hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge. Ansprüche auf Auseinandersetzung oder Abfindung sind ausgeschlossen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des MBR im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren in Anspruch zu nehmen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,

1. Den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den sich hierauf stützenden Anordnungen des Vorstandes zu folgen,
2. Einen einmaligen Aufnahmebetrag und den jährlichen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, zu zahlen.
3. Darüber hinaus ist jedes Mitglied angehalten möglichst die geleisteten Arbeiten über den MBR abzurechnen.

§ 9 Organe

Organe des MBR sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit des MBR.
- (2) Sie beschließt Satzungsänderungen, Verschmelzungen und die Auflösung*² mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes, bei der Wahl der Mitglieder des Beirates, bei der Wahl der Rechnungsprüfer, bei der Festsetzung der Verrechnungssätze sowie bei anderen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.

Zur Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Maßgebend für diese Frist ist der Poststempel.

*²= Die Auflösung des Vereins wird in § 19
Auflösung des Maschinen- und Betriebshilfsring geregelt

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen schriftlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
Sie ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Ein zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter benannter Protokollführer fertigt eine Niederschrift an, welche die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthält und den Tagungsverlauf im Wesentlichen wiedergibt.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den MBR im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll festzuhalten.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter, sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der Geschäftsführer kann dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den MBR gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, daß jeweils zwei von ihnen bei Zusammenwirken vertretungsberechtigt sind.
- (4) Der Verein hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer und weitere haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter werden auf der Grundlage von Dienstverträgen vom Vorstand bestellt.
Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ordnungsgemäße Neuwahlen stattgefunden haben.
- (6) Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten

§ 12

Der Beirat

- (1) Zur Beratung des MBR wird ein Beirat gebildet. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - a) Höchstens acht, von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter,
 - b) Möglichst je ein Vertreter der staatlichen landwirtschaftlichen Beratungen, der Berufsvertretung, des Genossenschaftswesens, der Kreditinstitute, des Landmaschinen- und des Landhandels und der Lohnunternehmer.In den Beirat können auch Nichtmitglieder des MBR berufen werden.

- (3) Der Beirat tagt unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden. Empfehlungen des Beirats sind mit dem Abstimmungsergebnis in einer Sitzungsniederschrift festzuhalten.

§ 13

Schiedsgericht

Der Beirat beruft aus seiner Mitte ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern (Schiedsstelle). Von ihm werden die Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und zwischen ihnen und dem MBR behandelt, bevor der Rechtsweg beschritten wird.

§ 14

Grundlage der Maschinenvermittlung

Grundlage für die Maschinenvermittlung ist die Maschinenliste, zu deren laufender Vervollständigung alle Mitglieder des MBR von sich aus beitragen.

§ 15

Verrechnung

Die Vergütung der geleisteten Arbeiten erfolgt nach Verrechnungssätzen (Richtsätzen), diese werden regelmäßig von einer Maschinenring-Kommission überarbeitet und den Mitgliedern als Richtwert zur Verfügung gestellt. Abweichungen von den Verrechnungssätzen sind vor Ausführung des Arbeitsauftrags zu vereinbaren.

Die Verrechnung kann über die Kreditinstitute mittels Verrechnungsformblatt (Verrechnungsblock) erfolgen. Ein vom Auftraggeber und Auftragnehmer unterschriebener Arbeitsbeleg ermächtigt den Geschäftsführer, den fälligen Betrag zugunsten des Auftragnehmers vom Konto des Auftraggebers durch Lastschrift einzuziehen.

§ 16

Haftungsausschluss

Der MBR übernimmt keine Haftung bei nicht termingerechter oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßer Arbeitsausführung.

Die Haftung des Betriebshelfers bzw. der-helferin für Schäden gegenüber dem Einsatzbetrieb richtet sich nach arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten und ist auf Fälle der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17

Haftung des Einzelmitglieds

(1) Bei Maschinen und Geräten, die mit Bedienungsmann zur Verfügung gestellt werden, trägt der Maschinenhalter (Eigentümer) die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz der Maschine oder des Geräts beim Auftraggeber oder bei Dritten entstehen.

(2) Der Auftraggeber hat den Bedienungsmann (Maschinenhalter) auf solche Dinge hinzuweisen, die zu Schäden am Gerät bzw. beim Auftraggeber oder Dritten führen können.

(3) Abnutzung und Verschleiß der Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des Maschinenhalters (Eigentümer).

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die entsprechenden Kosten für geleistete Maschinenarbeiten sowie Einsätze von Betriebs- und Haushaltshilfen zu übernehmen.

§ 18

Versicherungsschutz

Die Mitglieder sollen hinsichtlich der Haftungsfälle nach ³ 17 eine landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, die auch das Risiko aus dem überbetrieblichen Einsatz von Maschinen und Geräten einschließt.

Es soll auch eine Versicherung gegen Gewahrsamsschäden abgeschlossen werden.

§ 19

Auflösung des Maschinen- und Betriebshilfsring

Für die Auflösung des MBR gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Eine Entscheidung über eine Auflösung des Vereins kann nur getroffen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind.

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen ist unter den Mitgliedern aufzuteilen.

Ruppertsberg den 08.04.2014

Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen auf dem Registerblatt VR 41184 eingetragen